



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL):
Anpassung an Pflegegrade

Berlin, 12.10.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 14.09.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie; KT-RL) aufgefordert. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt und die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade ersetzt. Da bei der in Ausnahmefällen möglichen Genehmigung von Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gemäß § 8 KT-RL eine Voraussetzung das Vorliegen eines Einstufungsbescheids gemäß SGB XI in die Pflegestufen 2 oder 3 darstellt, ist diese Regelung in der Krankentransport-Richtlinie anzupassen.

Der nicht konsentierter Beschlussentwurf unterscheidet sich insbesondere bezüglich des Umgangs mit Versicherten, deren Pflegebedürftigkeit neu festgestellt wird und die in den Pflegegrad 3 (Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) eingeordnet werden. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes ist erst ab dem Vorliegen des Pflegegrades 4 (Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) von einer vergleichbaren Mobilitätsbeeinträchtigung und Behandlungsbedürftigkeit im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 KT-RL auszugehen. Somit sollen erst ab Pflegegrad 4 Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung verordnet und genehmigt werden können. Wird das gesetzlich geregelte System der Umwandlung von Pflegestufen in Pflegegrade (§ 140 Abs. 2 SGB XI) zugrunde gelegt, wie dies von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Patientenvertretern vorgeschlagen wird, wären die Voraussetzungen für die Genehmigung von Fahrten zur ambulanten Versorgung bereits ab Pflegegrad 3 (entspricht der früheren Pflegestufe 2) erfüllt. Von Seiten des GKV-Spitzenverbandes würde dies im Sinne des Bestandsschutzes nur für Versicherte gelten, die nach den bis zum 31.12.2016 geltenden Regelungen in die Pflegestufe 2 eingestuft waren.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den Beschlussentwurf von Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Patientenvertretern. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und das darauf aufbauende neue Begutachtungsverfahren kommt es, wie vom GKV-Spitzenverband ausgeführt, zu einer geringeren Gewichtung von Beeinträchtigungen der Mobilität bei der Gesamtbeurteilung der Pflegebedürftigkeit. Wenngleich Beeinträchtigungen der Mobilität besonders wesentlich für die Verordnungs- und Genehmigungsfähigkeit von Krankenfahrten sind, können auch aus den anderen Bereichen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit relevante Beeinträchtigungen für die Fähigkeit, eigenständig zur Behandlung zu fahren, resultieren. Versicherte mit dem Pflegegrad 3 zukünftig grundsätzlich aus der Verordnungs- und Genehmigungsfähigkeit von Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung auszuschließen, würde nach Einschätzung der Bundesärztekammer daher zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation führen.

Zudem würde der Regelungsvorschlag des GKV-Spitzenverbandes für einen längeren Zeitraum zu einem Nebeneinander von Versicherten mit dem Pflegegrad 3 führen, deren Krankenfahrten verordnungs- und genehmigungsfähig sind, da sie bereits vor dem 31.12.2016 pflegebedürftig waren, und Versicherten, deren Krankenfahrten nicht verordnungs- und genehmigungsfähig sind, da ihre Pflegebedürftigkeit erst nach dem 01.01.2017 festgestellt wurde. Dies führt zu einem Mehraufwand in den Arztpraxen.

Berlin, 12.10.2016



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL. M.
Stv. Dezernentin